

BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWINNBETEILIGUNG VON RENTENVERSICHERUNGEN WÄHREND DER RENTENZAHLUNG – 2022 (GBRENTZR2022)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entstehung des Gewinns
- § 2 Verteilung der Überschüsse über Gewinn- und Abrechnungsverbände
- § 3 Zuteilung der Gewinnanteile zu Ihrem Versicherungsvertrag
- § 4 Zusammensetzung und Berechnung Ihrer Gewinnbeteiligung
- § 5 Verwendung der Gewinnanteile
- § 6 Bonusrente
- § 7 Anspruch auf Gewinnanteile
- § 8 Prognoserechnungen

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Bilanzstichtag

ist jener Stichtag, zu dem unsere Bilanz erstellt wird; das ist der 31.12. jedes Jahres. Zu diesem Stichtag werden Überschüsse der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen.

Deckungsrückstellung

ist der unter Berücksichtigung des Rechnungszinssatzes, der Überlebenswahrscheinlichkeiten und der Verwaltungskosten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Barwert der zukünftigen garantierten Renten. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten (daher der Name "Deckungsrückstellung").

Rechnungszinssatz

ist jener garantierte Zinssatz, der zur Kalkulation der Deckungsrückstellung verwendet wird. Der nach Maßgabe des jeweiligen Tarifes verwendete Rechnungszinssatz ist in Ihrem Antrag und in Ihrer Versicherungsurkunde (= Polize, Versicherungsschein) ausgewiesen.

Rückstellung für Gewinnbeteiligung

ist eine Rückstellung in unserer Bilanz, der jährlich Überschüsse in der vom Vorstand erklärten Höhe zugewiesen werden.

Versicherer (Wir)

ist die Oberösterreichische Versicherung AG
Generaldirektion: 4020 Linz, Gruberstraße 32
Firmensitz: Linz - Firmenbuchnummer: FN 36941a, LG Linz
Homepage im Internet: www.keinesorgen.at

Versicherungsjahr

ist die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Versicherungsperiode. Der Beginn des Versicherungsjahres ist der Jahrestag des in der Polize angeführten Versicherungsbeginns (Beginns der Versicherungsdauer).

Versicherungsnehmer (Sie)

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

§ 1 Entstehung des Gewinns

Klassische Rentenversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die garantierten Rentenbeträge vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Überlebenswahrscheinlichkeiten, der Kapitalerträge (Verzinsung) und der für die Verwaltung entstehenden Kosten getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Kalkulation.

§ 2 Verteilung der Überschüsse über Gewinn- und Abrechnungsverbände

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Ihre Rentenversicherung gehört dem in der Polize angegebenen Gewinnverband an.

An jedem Bilanzstichtag werden mindestens 85 % der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Überschüsse, die auf den Gewinnverband Ihrer Rentenversicherung entfallen, der Rückstellung für die Gewinnbeteiligung zugewiesen.

§ 3 Zuteilung der Gewinnanteile zu Ihrem Versicherungsvertrag

Die auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Gewinnanteile werden auf Grundlage des für den Tarif Ihrer Lebensversicherung festgelegten Gewinnplans berechnet. Dieser Gewinnplan wurde auf Basis der Verordnung der Finanzmarktaufsicht über die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung (Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV) erstellt und der Finanzmarktaufsicht vorgelegt.

An jedem Bilanzstichtag wird die Höhe der auf Ihre Lebensversicherung entfallenden Gewinnanteile ermittelt. Diese Gewinnanteile werden vorerst der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen und am auf den Bilanzstichtag folgenden Beginn jeden Versicherungsjahres zugeteilt.

Die Gewinnbeteiligungssätze werden jährlich auf Grundlage der Höhe der Überschüsse, die im abgelaufenen Bilanzjahr erwirtschaftet wurden, festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung nach der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung sowie die Gewinnanteilssätze und der Verteilungszeitraum werden jährlich im Anhang zum Jahresabschluss angeführt und veröffentlicht (<https://www.keinesorgen.at/wir-ueber-uns>).

§ 4 Zusammensetzung und Berechnung Ihrer Gewinnbeteiligung

Aus den folgenden drei Komponenten wird jährlich der Gewinnbeteiligungssatz festgelegt. Der zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilte Gewinnanteil berechnet sich aus dem für diesen Zeitpunkt erklärten Gewinnbeteiligungssatz multipliziert mit der Deckungsrückstellung zum Ende des der Zuteilung unmittelbar vorangehenden Versicherungsjahres.

a. Zinsgewinn

Die garantierten Leistungen Ihrer Rentenversicherung sind mit dem Rechnungszinssatz kalkuliert. Dieser ist über die gesamte Vertragslaufzeit garantiert und muss unter Berücksichtigung der Höchstzinssatzverordnung der Finanzmarktaufsicht vorsichtig festgelegt werden. Aus diesem Grund können sich Erträge aus der Kapitalveranlagung ergeben, die den garantierten Rechnungszins übersteigen.

b. Risikogewinn

Risikogewinne entstehen, wenn die Überlebenswahrscheinlichkeit innerhalb des Gewinn- oder Abrechnungsverbandes Ihrer Lebensversicherung im Durchschnitt niedriger ist, als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen wurde.

c. Kostengewinn

Kostengewinne entstehen, wenn die für die laufende Vertragsverwaltung tatsächlich anfallenden Kosten geringer sind, als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen wurde.

d. Die Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung nach der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung sowie die für den jeweiligen Zeitraum erklärten Gewinnbeteiligungssätze werden jährlich im Anhang zum Jahresabschluss angeführt und veröffentlicht (<https://www.keinesorgen.at/wir-ueber-uns>).

§ 5 Verwendung der Gewinnanteile

Zugewiesene Gewinnanteile werden jährlich zur Erhöhung der laufenden Renten und zur Finanzierung der Bonusrente (§ 6 dieser Bedingungen) verwendet.

§ 6 Bonusrente

- (1) Wenn eine Bonusrente vereinbart ist, wird diese aus nach Rentenzahlungsbeginn erwarteten Gewinnanteilen vorfinanziert.
- (2) Übersteigt der für den Gewinnanteil erklärte Prozentsatz den für die Finanzierung der Bonusrente erforderlichen Prozentsatz, wird die Differenz zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.
- (3) Ist jedoch der für den Gewinnanteil erklärte Prozentsatz niedriger als der für die Finanzierung der Bonusrente erforderliche Prozentsatz, wird die Bonusrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ab dem Beginn des folgenden Versicherungsjahres neu berechnet und gesenkt.
- (4) Die Vereinbarung einer Bonusrente kann nach der ersten Rentenzahlung nicht mehr widerrufen werden.

§ 7 Anspruch auf Gewinnanteile

Auf Gewinnanteile haben Sie ab dem Zeitpunkt einen verbindlichen Anspruch, in dem diese Ihrem Versicherungsvertrag zugeteilt wurden (§ 3 dieser Bedingungen). Die Höhe der zusätzlichen Rente, die sich aus der Zuteilung der Gewinnanteile ergibt, werden wir Ihnen in jedem Versicherungsjahr mitteilen.

§ 8 Prognoserechnungen

Prognoserechnungen über zukünftige Gewinnanteile, die wir für Ihren Versicherungsvertrag erstellen, dienen lediglich der Illustration möglicher künftiger Entwicklungen. Da die in den künftigen Jahren erzielbare Wertentwicklung nicht vorausgesehen werden kann, beruhen

Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.